

Bundesamt für Justiz

Vergabe eines Forschungsvorhabens zum Thema „Auswirkungen des geänderten Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung“

Vom 3. Mai 2011

Das Bundesamt für Justiz schreibt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz ein Forschungsvorhaben zum Thema „Auswirkungen des geänderten Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung“ aus.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (FMStGÄndG) im August 2009 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bis Mitte der 17. Legislaturperiode um Bericht über die Auswirkungen des neuen Überschuldungsbegriffs gebeten, um über die Notwendigkeit einer weiteren Verlängerung oder einer Rückkehr zum früheren Überschuldungsbegriff entscheiden zu können (Bundestags-Drucksache 16/13927).

Durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) wurde im Oktober 2008 der Überschuldungsbegriff des §19 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) zeitlich befristet bis Ende 2010 geändert. Durch das FMStGÄndG wurde die Befristung im August 2009 bis Ende 2013 verlängert. Der insolvenzrechtliche Begriff der Überschuldung wurde angepasst, damit Unternehmen, die voraussichtlich in der Lage sind, mittelfristig ihre Zahlungen zu leisten, auch dann keinen Insolvenzantrag stellen müssen, wenn eine vorübergehende bilanzielle Unterdeckung vorliegt. Mit dieser Regelung sollte gerade in Krisenzeiten an sich gesunden Unternehmen der Weg zu einer Sanierung auch ohne Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens geebnet werden. Nach dem alten, bis zum 17. Oktober 2008 geltenden Überschuldungsbegriff waren Unternehmen bei einer bilanziellen Überschuldung verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der rechnerischen Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Dies galt auch bei einer positiven Fortführungsprognose. Denn diese bewirkte nach dem alten Überschuldungsbegriff lediglich, dass die Aktiva des Unternehmens nicht nach Liquidationswerten, sondern nach den regelmäßig höheren Fortführungswerten zu bestimmen waren.

Die Neuregelung des FMStG durch das FMStGÄndG knüpfte an den zweistufigen Überschuldungsbegriff an, den der Bundesgerichtshof bis zum Inkrafttreten der InsO 1999 vertreten hatte. Danach schließt bereits eine positive Fortführungsprognose eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO aus.

Die rechtstatsächliche Untersuchung in Vorbereitung des Berichts an den Deutschen Bundestag soll zu Erkenntnissen über die Wirkungsweise des geänderten Überschuldungsbegriffs und seine Auswirkungen auf die Gläubiger führen. Diese Erkenntnisse sind nicht nur für die Frage von Bedeutung, ob eine Verlängerung bzw. Entfristung des jetzigen Überschuldungsbegriffs geboten ist, sondern auch, ob eine rechtspolitisch aktuell ebenfalls diskutierte Abschaffung der Antragspflicht bei Überschuldung insgesamt sinnvoll wäre.

Zur Erfüllung des Evaluationsauftrages des Deutschen Bundestages zum Überschuldungsbegriff der Insolvenzordnung sind aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der engen zeitlichen Vorgaben insbesondere folgende Fragen zu klären:

1. Wie hoch ist der Anteil der Unternehmen, die aufgrund der Änderung des Überschuldungsbegriffs im Oktober 2008 bislang keinen Insolvenzantrag stellen mussten, unter der Geltung des alten Überschuldungsbegriffs aber nach § 15a InsO antragspflichtig gewesen wären?
2. Sind durch die unterbliebene Antragstellung der unter die Frage 1 fallenden Unternehmen die Interessen der Gläubiger dieser Unternehmen beeinträchtigt worden?
3. Wie hoch ist der Anteil der Unternehmen, die nach der Änderung des Überschuldungsbegriffs einen Insolvenzantrag wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit gestellt haben, diesen aber unter dem alten Überschuldungsbegriff hätten früher stellen müssen?
4. Sind durch die verzögerte Stellung eines Insolvenzantrags im Falle der Frage 3 die Interessen von Gläubigern beeinträchtigt worden?
5. Sind durch die verzögerte Stellung eines Insolvenzantrags im Falle der Frage 3 Sanierungen in einem Insolvenzverfahren unterblieben, die bei früherer Antragstellung mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt worden wären?
6. Besteht zwischen dem bis zum 17. Oktober 2008 geltenden und dem derzeitigen Überschuldungsbegriff in der Praxis ein für die betroffenen Unternehmen signifikanter Unterschied?

Die Beschreibung der Forschungsschwerpunkte ist nicht abschließend. Die Entwicklung von weiteren inhaltlichen Ansätzen zur Evaluation sowie die Entwicklung und Untersuchung eigener Kriterien und Parameter, die bei dieser Fragestellung von Bedeutung sein können, ist durchaus erwünscht; sie sollte sich jedoch zeitlich und vom Volumen im Rahmen der skizzierten Eckpunkte halten.

Den Schwerpunkt des Forschungsvorhabens soll eine gutachterliche Behandlung der Fragestellung unter Einbeziehung von Literatur und Rechtsprechung sowie unter Verwendung der zur Verfügung stehenden statistischen Daten bilden. Für die empirische Basis des Gutachtens soll – insbesondere aufgrund der zeitlichen Vorgaben – eine nach wissenschaftlichen Maßstäben konzipierte, beschränkte Erhebung (beispielsweise anhand einer ergebnisoffenen und rechtspolitisch belastbaren Stichprobenbildung) erfolgen. Eine Vollerhebung oder auch die Herstellung einer bundesweiten Repräsentativität für das Vorhaben wird angesichts der engen zeitlichen Vorgaben nicht vorausgesetzt.

Bei der Entwicklung der methodischen Konzeption ist darauf zu achten, dass Forschungsansätze ergebnisoffen formuliert sein müssen. Der Zugang zum Forschungsfeld bezüglich der einzelnen Forschungsschwerpunkte sollte im Rahmen der Konzeption vor diesem Hintergrund erläutert werden.

Antworten auf die in Frage stehenden Themenkomplexe können zum einen von Insolvenzverwaltern durch schriftliche Befragung oder durch Interviews erlangt werden (insbesondere Fragen 3 bis 5). Dabei ist jedoch deren mögliches Eigeninteresse an der

Durchführung von Insolvenzverfahren auf der Basis des alten Überschuldungsbegriffs der InsO kritisch zu prüfen und gegebenenfalls zu bewerten. Zum anderen könnte die Befragung von Beratern wie z.B. Unternehmensberatungen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, aber auch der Anwaltschaft (insbesondere zu den Fragen 1 und 2), die im Vorfeld von Insolvenzverfahren Beratungsleistungen für die Unternehmen erbringen, aber auch die Interessen der Gläubiger vertreten, für einen rechtstatsächlichen Forschungsansatz in Frage kommen.

Gender Mainstreaming:

Bei der Durchführung der Untersuchung ist der „Gender-Mainstreaming-Ansatz“ zu beachten, insbesondere wird bei der Ausformulierung der Forschungsergebnisse auf gendergerechte Formulierungen Wert gelegt.

Zu beachtende inhaltliche, formelle und zeitliche Vorgaben für ein Angebot:

Das Forschungsvorhaben sollte im Juli 2011 begonnen werden. Ein abnahmefähiger Schlussbericht, der auch eine internetfähige Zusammenfassung enthalten soll, ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben für den Berichtsauftrag bis zum 30. September 2011 vorzulegen.

Die Forschungskonzeption soll insbesondere Ausführungen zu dem methodischen und inhaltlichen Zugang zum Untersuchungsgegenstand, dem Datenschutzkonzept sowie dem Zeit- und Kostenplan (differenzierte Angaben zu den Personalkosten – Arbeitskraft-Monate –, Kostenleistungen Dritter, Sach-, Reisekosten und sonstige Kosten) enthalten. Bei der Kalkulation sind anfallende Mehrwertsteuerbeträge gesondert auszuweisen. Das Angebot hat eine verbindliche Endsumme (inkl. MwSt) auszuweisen. Erfahrungen im Bereich des Forschungsfeldes sind erwünscht und sollten im Rahmen der Konzeption konkret erläutert werden. Angesichts der engen zeitlichen Vorgaben kann diesem Kriterium bei der Vergabeentscheidung eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Ausführungen zur Unabhängigkeit des Anbieters/der Anbieterin sind ebenfalls erwünscht.

Falls Sie an der Durchführung des Forschungsvorhabens interessiert sind, werden Sie gebeten, gegenüber dem Bundesamt für Justiz – Referat III 2 – Adenauerallee 99–103, 53113 Bonn,

bis spätestens

20. Juni 2011

(Eingang beim Bundesamt für Justiz)

- in einem gesondert verschlossenen Umschlag
- unter Angabe des Aktenzeichens III 2 – 3003/54-B4 291/2011
- ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Angebot (vierfach) abzugeben.

Die Zusendung des Angebots auf dem Postweg wird empfohlen, da bei Problemen im Fall einer persönlichen Übergabe keine Garantie für den rechtswirksamen Eingang des Angebots übernommen werden kann.

Hinweis: Aus Sicherheitsgründen darf der Pfortnerbereich keine persönlich überreichten Schriftstücke entgegennehmen.

Die Bindefrist des Angebots endet mit dem 31. August 2011.

Für die Erarbeitung des Angebots einschließlich der Forschungskonzeption wird keine Entschädigung gewährt. Für weitere Auskünfte zum Forschungsgegenstand besteht die Möglichkeit der telefonischen Rückfrage im Fachreferat R A 6 des Bundesministeriums der Justiz unter der Rufnummer: 0 30/20 25-96 81 und zur Ausschreibung und zum Vergabeverfahren im Referat III 2 des Bundesamts für Justiz unter der Rufnummer: 02 28/9 94 10 -53 20 oder -51 09.

Bonn, den 3. Mai 2011

Bundesamt für Justiz

Im Auftrag
Udo Weinbörner